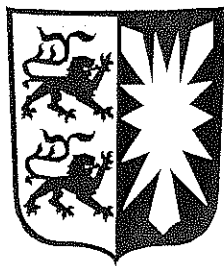


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



EINGEGANGEN

0 5. JAN. 2009

EB
silewmsatfseRurmester

Az.: 3 LB 31/06
11 A 117/05

verkündet am 31.07.2008
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers und Berufungsklägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Burmester,
Van-der-Smissen-Straße 3, 22767 Hamburg, - 180165S01 -

g e g e n

die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

Streitgegenstand: Besoldung und Versorgung
(hier: Versorgungsabschlag)

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts durch den Be-
richterstatter Richter am Oberverwaltungsgericht auf die mündliche Verhandlung
vom 31. Juli 2008 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2006 geändert:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 08.01.2004 in der
Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2004 verpflichtet, über sei-
nen Ruhegehaltsanspruch unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des
Gerichts erneut zu befinden.

Die Beklagte trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Hinsichtlich der Kosten ist die Entscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
in Höhe des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zu-
vor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den im Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 2004 in der
Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2004 vorgenommenen Versor-
gungsabschlag.

Der am 1940 geborene Kläger ist Pastor und war zuletzt Inhaber der
Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Amtszeit endete
zum 31. August 2002. Da nach Ablauf der Amtszeit ein zeitgleicher Übergang in eine an-
dere Pfarrstelle nicht erfolgte, wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. September 2002 in
den Wartestand und auf eigenen Antrag mit Wirkung 1. Januar 2004 in den Ruhestand

versetzt. Durch Bescheid vom 8. Januar 2004 setzte die Beklagte das Ruhegehalt des Klägers fest. Sie ging dabei vom verdienten Höchstsatz von 75 % aus, brachte jedoch den Versorgungsabschlag nach § 2 Abs. 1 iVm § 9 b Nr. 1 und Nr. 3 KVersG in Höhe von 10,62 % in Ansatz. Dabei hat die Beklagte den Versorgungsabschlag vom Eintritt des Klägers in den Wartestand aus bis zum Tag der Vollendung dessen 65. Lebensjahres berechnet.

Nach erfolglosem Widerspruch hat der Kläger am 14. Mai 2004 gegen den Festsetzungsbescheid Klage erhoben und geltend gemacht, aufgrund einer erheblichen Behinderung hätte er schon mit 63 Jahren in Pension gehen können, ohne einen Abschlag vom Ruhegehalt hinnehmen zu müssen. Durch Bescheid vom 8. Juni 2004 sei er rückwirkend zum 1. Oktober 2000 als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 50 % anerkannt worden. Im Übrigen sei er lediglich ein Jahr, sieben Monate und vierzehn Tage vor Erreichung der regulären Altersgrenze aus dem Dienst ausgeschieden. Es sei deshalb für ihn vollkommen überraschend gewesen, dass der Eintritt in den Wartestand der Berechnung des Versorgungsabschlages zugrunde gelegt worden sei.

Durch Urteil vom 31. Oktober 2006 hat die Berichterstatterin der 11. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Regelungen über die Bemessung des Ruhegehaltes im Wartestand verletzen die Typus prägenden Prinzipien des Beamtentums nicht. Die Rechtsstellung der Pastoren sei aufgrund rein innerkirchlicher Vorgaben der Rechtsstellung sogenannter politische Beamte im Sinne von § 36 BBG (zumindest teilweise) nachgebildet. Soweit dies der Fall sei, gelten daher auch die Grundsätze hinsichtlich der Versorgung der „politischen“ Beamten für die im Wartestand befindlichen Pfarrer gleichermaßen. Dies gelte auch für die Berechnung der Versorgung sowohl im Wartest- als auch im Ruhestand.

Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2006 hat der Kläger gegen dieses Urteil die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er vor: Die von der Beklagten vorgenommene Kürzung des Ruhegehaltes um den Versorgungsabschlag in Höhe von 10,62 % stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Rechte dar. Er sei grundlos und zwangsweise in den Wartestand versetzt worden. Auch den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand habe er nicht freiwillig gestellt. Er sei aufgrund einer falschen

Beratung zur Vermeidung von Einbußen beim Ruhegehalt zur Stellung dieses Antrages durch den Vorstand des Pastorenausschusses gedrängt worden. Diese Beratung sei jedoch, was er im Nachhinein festgestellt habe, falsch gewesen. Folglich könne die Beklagte das Ruhegehalt nicht entsprechend dem Bescheid vom 8. Januar 2004 kürzen. Seine vermögensrechtlichen Positionen seien als äquivalent eigener Leistungen vom Schutzbereich des Art. 14 GG erfasst, da für kirchliche Beamte Art. 33 Abs. 5 GG nicht direkt anwendbar sei.

Die Beklagte habe die Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG zu beachten. Sie würden die Angriffsbefugnisse der Beklagten gegenüber ihren Beamten beschränken. Auch wenn diese Vorschrift nicht direkt anwendbar sei, weil es sich in Fällen seiner Art nicht um ein staatliches Dienstverhältnis handele, so gehe es doch um ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, das durch Hoheitsakt begründet werde. Der kirchliche Gesetzgeber habe sich das staatliche Beamtenrecht zum Vorbild genommen. Er beziehe sich ausdrücklich auf die Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und habe sich im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechtes für den Staatsdienst entsprechende ausgestaltende Dienstverhältnisse entschieden. Hieraus folge, dass der Versorgungsabschlag nicht rechters sei. § 9 b KVersG sei bei Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand nicht anwendbar. Hierfür gebe es im Berufsbeamtentum keine entsprechende Rechtfertigung. Auch sei sein Beruf als Pastor nicht mit dem eines politischen Beamten vergleichbar. Er sei willkürlich in den Wartestand versetzt und in den Ruhestand nahezu zwangsweise gebracht worden. Im Übrigen müsse die Beklagte seine Anerkennung als Schwerbehinderten beachten, die einen Versorgungsabschlag verböte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08. Januar 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2004 zu verpflichten, über seinen Ruhegehaltsanspruch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu befinden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Versorgungsabschlag sei beim Kläger zu Recht erfolgt. Maßgeblich für die Beurteilung des Falles sei lediglich die amtliche Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. § 9 b Nr. 3 Kirchenversorgungsgesetz (KVersG) habe durch Art. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189), Änderungsbefehl Nr. 5, nachfolgende Fassung erhalten: „Bei einer Versetzung aus dem Wartestand wird der Versorgungsabschlag vom Eintritt des Wartestandes aus gerechnet, wenn der Beginn des Wartestandes nach dem 31. Dezember 2001 liegt“.

Sie habe ihrem Vortrag diese Fassung zugrundegelegt. Sie ist die einzig richtige. Ihrer Ansicht nach sei der Wortlaut des § 9 b Nr. 3 KVersG weder unvollständig noch uneindeutig. Ähnliches gelte für das Verhältnis zwischen den Vorschriften des § 9 b Nr. 3 und des § 9 b Nr. 1 KVersG. § 9 b Nr. 1 KVersG sei klar gefasst. Die Norm widerspreche auch nicht § 9 b Nr. 3 KVersG.

Entgegen der Auffassung des Klägers stehe dem Versorgungsabschlag nicht die Feststellung seiner Schwerbehinderung dem 1. Oktober 2000 von 50 % entgegen. Die Erhebung des Versorgungsabschlages habe nach Kirchenrecht zu erfolgen. Das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 sei nicht anzuwenden. Da der Kläger mit Wirkung vom 1. April 2004 in den Ruhestand versetzt worden sei, habe § 9 b Nr. 1 KVersG in der Fassung von Art. 4 Nr. 5 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.11.1997 gegolten. Das Gesetz sei mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Angesichts des „offenen“ Wortlautes des § 9 b Nr. 1 KVersG sei ein Versorgungsabschlag zu erheben. Die Norm regle nämlich nur, dass sich das Ruhegehalt um die dort genannten Vom-Hundertsätze vermindere, sofern die Versetzung vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolge. Nach dem Gesetzestext sei also nicht maßgeblich ob der Kläger bei seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert gewesen sei oder nicht.

Im Übrigen bestimme der Antrag des öffentlich-rechtlich Beschäftigten bei Versetzung in den Ruhestand den Grund der Versetzung. Der Kläger habe mit Schreiben vom 19. November 2003 einen entsprechenden Antrag gestellt. Das Personaldezernat habe umgehend reagiert mit Bescheid vom 22. Dezember 2003. Zu diesem Zeitpunkt sei nicht bekannt gewesen, dass bereits eine Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehinder-

tenrechts vorgelegen habe. Die mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 ausgesprochene Feststellung des Landesamtes für Soziale Dienste vom 8. Juni 2004 führe nicht dazu, dass die Erhebung eines Versorgungsabschlages entfallen müsste. Nach dem Beginn des Ruhestandes könne weder die Versetzung in den Ruhestand noch der Grund auf dem sie beruhte, durch Rücknahme oder Widerruf nachträglich geändert werden. Der Bereich Dienstrecht und Versorgung sei daher an die Verfügung vom 22. Dezember 2003 gebunden.

Der Senat hat durch den damaligen Berichterstatter durch Beschluss vom 26. September 2007 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der jedoch nicht angenommen wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, den Bescheid vom 8. Januar 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2004 aufzuheben und über den Ruhegehaltsanspruch des Klägers unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu befinden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte die Bedenken, die im Beschluss des Senats vom 26. September 2007 gegen die Regelungen des § 9 b Nr. 1 und Nr. 3 KVersG erhoben wurden, ausgeräumt hat. Zweifel ergeben sich zumindest insoweit, als weiterhin das Verhältnis zwischen beiden Vorschriften nicht eindeutig geklärt zu sein scheint. Auch bleibt ungeklärt, ob § 9 b Nr. 3 KVersG geeignet ist, das mit der Begründung der Vorschrift verfolgte Ziel, die Möglichkeit der Umgehung des Abschlages auszuschließen, zu erreichen.

Dahingestellt bleiben kann auch, ob das „Wartestand-Konzept“ der Beklagten verfassungskonform ist. Wegen näherer Einzelheiten hierzu wird auf die gutachterlichen Stel-

lungnahmen der Rechtsanwälte Deubner und Kirchberg, Karlsruhe, vom April 2008, sowie von Professor Dr. Christoph Link, Erlangen, vom 1. Februar 2004, beide zum „Wartestands-Konzept“ der Evangelischen Kirche im Rheinland verwiesen (abrufbar über Internet).

Mit dem Kläger ist auch der Senat der Auffassung, dass in keinem Fall die Regelungen über den Wartestand mit den Regelungen über den einstweiligen Ruhestand nach § 31 BRRG, § 36 BBG für politische Beamte vergleichbar sind und (entsprechend) gelten. Insoweit handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die schon deshalb nicht auf die gesamte Pastorenschaft übertragen werden kann. Auch für sonstige Kirchenbeamte hat die Beklagte den Wartestand in § 60 ff. Kirchenbeamtenengesetz geschaffen. Die Beklagte selbst sieht die Versetzung in den Wartestand und die Kürzung der Versorgung damit keineswegs als Sonderfall entsprechend § 31 BRRG an. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 24. November 2006 – 3 LB 15/05 -) handelt es sich bei dem Wartestand um ein dem (gegenwärtigen) staatlichen Beamtenrecht fremdes und somit speziell kirchenrechtliches Institut. Das Pfarrdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet (§ 101 Abs. 1 Satz 1 PfG). Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und müssen Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen (§§ 101 Abs. 4 Satz 1 und 102 Abs. 2 Satz 1 PfG); Nebentätigkeiten sind nur wie bei aktiven Pfarrern erlaubt (§ 101 Abs. 3 PfG). Schon von daher verbietet es sich mit Blick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot bei der Berechnung des Versorgungsabschlages „die Warteständler“ so zu behandeln, als sei mit Eintritt des Wartestandes bereits von einem Ruhestand dann auszugehen, jedenfalls dann, wenn der Betroffene im Wartezustand - wie der Kläger - tatsächlich tätig geworden ist.

Sämtliche vorgenannten Probleme können deshalb auf sich beruhen und brauchen nicht vertieft zu werden, weil der Kläger unwiderruflich durch die Beklagte geltend gemacht hat, er sei rückwirkend zum 1. Oktober 2000 wegen einer ...-Behinderung als Schwerbehinderter anerkannt. Tatsächlich hat der Kläger mit Schriftsatz vom 16. Juni 2004 zum Verwaltungsgericht einen Bescheid des Landesamtes für Soziale Dienste (Außenstelle Heide) vom 8. Juni 2004 eingereicht, in dem festgestellt wird, dass beim Kläger eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 iVm § 69 SGB X mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 % vorliegt. Die Gültigkeit der vorstehenden Feststellung könne mit der Antragstellung (23. Dezember 2003). Abweichend hiervon werde bescheinigt, dass die Vor-

aussetzungen für die oben genannten Feststellungen bereits ab 1. Oktober 2000 vorgelegen hätten.

Diese Umstände können nach Meinung des Gerichts bei der Festsetzung des Wohlstandes nicht unbeachtlich bleiben. Die insoweit maßgebende Vorschrift des § 9 b KVersG lautet wie folgt:

„§ 9 b

Versorgungsabschlag

An die Stelle des § 14 Abs. 3 S. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

1. Das Ruhegehalt vermindert sich für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, höchstens jedoch für 3 Jahre, um 3,6 vom Hundert.
2. Die Verminderung des Ruhegehaltes wird für jedes Jahr ausgesetzt, in dem eine unentgeltliche Beschäftigung im kirchlichen Dienst im Umfang von mindestens 25 vom Hundert eines Vollbeschäftigten besteht und die Beschäftigungsstelle sich an dem Ruhegehalt in Höhe des Versorgungsabschlages beteiligt. Die Teilbeschäftigung kann sich auch auf eine Jahresarbeitsleistung beziehen, wobei auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vorgearbeitet werden kann.

Für jedes Jahr der Abschlagsaussetzung werden dem gekürzten Ruhegehalt 3,6 vom Hundert des Ruhegehaltes hinzugesetzt, bis das volle Ruhegehalt erreicht ist.

3. Bei einer Versetzung aus dem Wartestand wird der Versorgungsabschlag vom Eintritt des Wartestandes aus gerechnet, wenn der Beginn des Wartestandes nach dem 31. Dezember 2001 liegt.“

Diese Vorschrift trat am 1. Januar 1998 in Kraft. Nach ihrem Wortlaut enthält sie keine ausdrückliche Regelung über die Behandlung derjenigen Fälle, in denen die Schwerbehinderung zur Diskussion steht. Sie schließt aufgrund des – wie es die Beklagte nennt – „offenen“ Wortlautes einerseits die Erhebung eines Versorgungsabschlages auch in denjenigen Fällen mit ein, in denen die Betroffenen aufgrund einer Schwerbehinderung vorzeitig in Ruhestand treten. Andererseits lässt sie aber auch Raum für die Anwendung des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 oder eine

andere, im Ergebnis aber entsprechende Regelung. Dies scheint auch die Beklagte so zu sehen. Laut des von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zur Gerichtsakte gereichten Vermerks vom 20. Januar 2003 ist am Ende ausgeführt: „Nach § 9 b KVersG beträgt der Versorgungsabschlag 10,8 % (3 J. x 3,6 %), der jedoch ausgesetzt und abgeschmolzen werden kann“.

Nach Auffassung des Gerichtes gebietet der Gleichheitsgrundsatz bezogen auf den öffentlichen und den „quasi“ öffentlichen Dienst mangels ausdrücklicher entgegenstehender Regelungen im Kirchengesetz die Anwendung des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786). Mit diesem zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetz werden die mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 eingeführten und von der damaligen Bundesregierung unmittelbar nach Amtsantritt ausgesetzten Versorgungsabschlüsse bei Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit und bei Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte sozial gerecht ausgestaltet. Hinsichtlich des Versorgungsabschlages bei Inanspruchnahme der für schwerbehinderte Beamte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze (60. Lebensjahr) enthält das Gesetz folgende Regelungen: „Ein Versorgungsabschlag“ wird in Höhe von 3,6 vom Hundert pro Gehalt für jedes Jahr erhoben, das der schwerbehinderte Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Die maximale des Versorgungsabschlages beträgt insgesamt 10,8 vom Hundert.

Die Einführung des Versorgungsabschlages wird für den 1. Januar 2001 für Beamte durch folgende Übergangsregelung flankiert: Schwerbehinderte können ohne Versorgungsabschlag ab Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten, wenn sie bis zum 31. Dezember 1940 geboren sind (unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ihrer Schwerbehinderung) oder – bis zum 15. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes waren (unter diese Übergangsregelung fallen auch diejenigen, deren Schwerbehinderung nach dem 16. November 2000 zu einem vor diesem Datum liegenden Termin anerkannt wurde).

Nach dem unwidersprochenen Vorbringen des Klägers liegen diese Voraussetzungen bei ihm vor. Der Kläger ist am 1940 geboren und seine Schwerbehinderung von 50 % ist für den Zeitpunkt 1. Oktober 2000 festgestellt worden.

Angesichts dessen hat der Kläger zumindest einen Anspruch auf Neubescheidung seines hier gestellten Antrages. Eine definitive, rechtsmittelfähige Entscheidung ist dem Kläger gegenüber bisher nicht getroffen worden, obschon dies aus Fürsorgegründen nach Auffassung des Gerichts geboten erschien, denn in seinem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand aus Altersgründen hat der Kläger gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er derzeit einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt habe und der Anerkennungstermin werde in jedem Falle vor dem Eintritt des Ruhestands liegen. Damit machte der Kläger deutlich, dass er nicht nur aus Altersgründen in den Ruhestand versetzt werden, sondern dass er sich auch auf seine Schwerbehinderung berufen wollte. Ansonsten würde der Hinweis keinen Sinn machen. Einer unter den vorgenannten Gesichtspunkten gebotenen Neubescheidung des Klägers steht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.10.2007 – 2 C 22.06 – deshalb nicht entgegen, weil dem Kläger auch damit gedient ist, wenn die Beklagte ihren Vermerk vom 20. Januar 2003 folgend von der Anwendung des Versorgungsabschlages Abstand nimmt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die die Zulassung der Revision rechtfertigen (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.